



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1081. (2) Nr. 17850.

Concurs = Ausschreibung.

In Folge des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 22. Juli l. J., 3. 4593, wird für das an dem k. k. Lyceum zu Laibach erledigte Lehramt der Dogmatik, mit welchem ein Gehalt von sechs Hundert Gulden, mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 700 fl. und 800 fl. C. M., verbunden ist, der Concurs ausgeschrieben. — Derselbe wird den 17. November d. J., an den Universitäten zu Wien und Prag, und dem Lyceum zu Laibach abgehalten werden. — Es haben sonach diejenigen Individuen, welche sich dem dießfälligen Concurse in Laibach zu unterziehen gedenken, ihre gehörig belegten Competenzgesuche, rechtzeitig bei dem Directorate der theologischen Studien am k. k. Lyceum in Laibach zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 6. August 1836.

3. 1095. (1) ad Nr. 18528.

Nr. 117 St. G. V. C.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung zweier im Rentbezirke Monfalcone gelegenen Häuser. — In Folge hoher Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Verordnung vom 13. Juli, Nr. 196, wird am 30. August l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Monfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der, zum Religionsfonde gehörigen, in der Vorstadt S. Rocco in Monfalcone, Bezirke Monfalcone, gelegenen zwei Häuser sammt Nebengebäuden und Gärten sub Consc. Nr. 69 und 70, das eine im Flächeninhalte von 444 Quadratklastern 2 Fuß, geschätzt auf 1272 fl. 5. kr.; das zweite im Flächeninhalte von 536 Quadratklastern, geschätzt auf 1214 fl. 40 kr., geschritten werden. — Die Gebäude werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genie-

ßen berechtigt gewesen wäre, um den festgesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in baarer C. M., oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Gewaltgebers der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufen oder auf einer anderen, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstlingspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe

gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher dieser Gebäude contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Kosten und Gefahr des Ersteher bei dessen Contractbrüchigkeit sich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollten, wird es von dem Ermessen der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, ob sie denselben unmittelbar zu genehmigen, oder aber dem hohen k. k. Hofkammer-Präsidium zur höheren Entscheidung vorzulegen habe; auf keinen Fall kann aber der contractbrüchig gewordene Käufer, aus der Art und Beschaffenheit der Genehmigung, Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Re-licitation herleiten. — Auf, erst nach der in Folge der vorausgegangenen Kundmachung, gehörig abgehaltenen Versteigerung gemachte Anbote kann kein Bedacht genommen werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden zwei Häuser, können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 13. Juli 1836.

Friedrich Hausenbichler,
k. k. Gubernial-Concipist.

derrufung solcher Bescheide begehrt wird, sind von dem Richter erster Instanz; von Amtswegen zurückzuweisen.“ — 2) „Wenn die Parthei behauptet, daß das Recht ihres Gegners durch dem Urtheile oder dem gerichtlichen Vergleiche nachgefolgte Facta, z. B. durch Zahlung, Novation, Erlassung der Schuld etc. etc., erloschen sey, so kann sie zwar zur Austragung ihres Rechtes, welches sie hieraus ableitet, eine neue Klage anbringen; allein das dadurch eingeleitete Rechtsverfahren hemmt, so fern der Gegentheil nicht einwilliget, in der Regel den Lauf der Execution nicht. Diese Regel leidet eine einzige Ausnahme, nämlich in dem Falle, als der Execut durch vollkommen beweisende Urkunden das von seinem Gegner verschwiegene spätere Factum, kraft welchem sein Executionsrecht erloschen ist, darzuthun vermöchte. In diesem Falle kann der Execut sich an den Richter erster Instanz mit Beibringung der so beschaffenen Urkunden mit dem Begehren um Einstellung der weiteren Execution wenden. Ueber ein solches mit den gedachten Urkunden belegtes Gesuch, hat der Richter einstweilen die weiteren Executionsacte zu suspendiren, hievon den Gegentheil zu verständigern, und eine Tagssagung auf kurze Frist anzuordnen, sonach durch Bescheid zu erkennen, ob es von der ferneren Execution abzukommen habe oder nicht.“ — Dieses wird sämmtlichen Civilgerichten erster Instanz in Folge des herabgelangten hohen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 22/30. Juni d. J., Hofjahr 3345, zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben. — Klagenfurt am 7. Juli 1836.

Freiherr v. Sternck,
Präsident,
v. Unterrichter,
Vice Präsident.
Franz Ritter v. Wolf,
k. k. Hofrath.

Z. 1074. (3) Nr. 8682.

Circular-Verordnung
des k. k. innerösterreichischen k. k. landständischen Appellationsgerichtes. — Davorgekommen ist, daß sachfällige Partheien, um den Lauf des Executions-Verfahrens zu hemmen, förmliche Klagen zur Erwirkung einer Erklärung der Nullität oder der Widerrufung der bereits rechtskräftigen Executionsbescheide anbringen, und hierüber ein ordentliches Verfahren gewollgen werde, was mit den Vorschriften der S. O. nicht vereinbarlich ist; so hat die k. k. oberste Justizstelle über Rückfrage mit der k. k. Hofcommission in Z. S. S. zu verfügen befunden: 1) „Wider Executionsbescheide des Richters erster Instanz, haben die Partheien, gegen welche sie ergehen, wenn sie sich dadurch beschweren halten, den Recurs an das Appellationsgericht zu ergreifen. Jene Klagen also, mittelst welchen die Erklärung der Nullität oder Ungültigkeit, oder die Wi-

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1072. (3) Nr. 10140.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Ausführung des bereits im vorigen Jahre begonnenen, und noch zu vollendenden Ausbaues des vorderen Traktes im hiesigen Civil-Spitale, wird in Folge herabgelangten hohen Gubernial-Decretes vom 28. v. M., Z. 17121, am 23. d. M. Vormittags bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation Statt finden; wozu die Uebernahmestüchtigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sich die Kosten dieser Herstellung auf den buchhal-

terisch adjustirten Betrag von 5186 fl. 36 kr., belaufen. — K. K. Kreisamt Laibach am 9. August 1836.

Nr. 1090. (1) ad Nr. 7080.

K u n d m a c h u n g,
betreffend die Sicherstellung der Milit. Vorspannsverföhrung für das Militär-Jahr 1837. — In Folge hohen Auftrags der vorgefetzten hohen Landesstelle vom 28. Juli d. J. 3. 16628, wird zur Sicherstellung der Milit. Vorspannsverföhrung auf die Dauer des Militär-Jahres 1837 die Verhandlung, und zwar für die Marschstation Weizelberg am 12. September d. J. durch die Bezirksobrigkeit Weizelberg; für die Station Treffen am 13. September d. J. durch die Bezirksobrigkeit Treffen; für die Station Neustadt am 14. September l. J. durch die Bezirksobrigkeit Ruvertshof zu Neustadt; dann für die beiden Stationen Landstraß und Ischatesch am 15. September l. J. durch die Bezirksobrigkeit Landstraß, und für die Station Möttling am 16. September d. J. vorgenommen werden. — Bei diesen Verhandlungen werden auch schriftliche Offerte angenommen werden. — Die Uebernahmsliebhaber, welche eingeladen werden, sich bei den Verhandlungen einzufinden, können die Bedingnisse und Formularien der schriftlich zu machenden Offerte bei den betreffenden oben genannten Bezirksobrigkeiten einsehen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 6. August 1836.

3. 1085. (1)

C i t a t i o n

des großen Töplizer Wirthshauses bei Warasdin in Kroatien. — Da der Pachtvertrag des in dem Töplizer Bade bei Warasdin gelegenen großen Wirthshauses mit 16. April l. J. 1837 erlöschet, wird dasselbe in einer öffentlichen, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Töpliz am 27. September d. J. in den Vormittagsstunden abzuhaltenden Versteigerung vom 16. April 1837, auf drei nacheinander folgende Jahre bis zum letzten März 1840 neuerdings verpachtet. — Jeder miltitairen Wollende hat ein Neugeld von 160 fl. C. M. zu erlegen, welches dem Richtersteher zurückgestellt, dem Ersteher aber in die erste Zahlungsrate eingerechnet wird. — Wenn der Ersteher keinen schuldensfreien Grund besitzt, so hat er, außer dem Neugelde, auch eine Caution von 500 fl. C. M. entweder im Baren, oder in annehmbaren sicheren Activ- oder auch Verarial-Obligationen, die nach dem Kurse berechnet werden, zu erlegen. — In diesem Wirthshause befinden sich 50, und

in dem Schlamm-bade 2 Gastzimmer, welche von der Herrschaft mit Meubeln, dann Bettzeug, und Bettwäsche eingerichtet sind, welche Effecten der Ersteher gegen Inventur und seine Darüfhaftung übernimmt; dann befindet sich in dem ersten Stocke ein großer Speise- und Tanzsaal, ein Credenz- und ein Billardzimmer mit allem Nothwendigen eingerichtet, auch mehrere Kaffee-küchen, zu ebener Erde 2 Wirthswohnungen, 1 Diensthofen- und 3 Gastzimmer, Waschkammer, Küche, Speiskammer, 2 Handkeller und ein größerer Keller, auf den Fall, wenn der Pachtnehmer die Weine von der Herrschaft im Quanto abnimmt; ferner im gemauerten Gebäude im Hofe Stallungen, Wagenschuppen zum Sperren, und 1 Waschechtelküche; zuletzt die Hälfte der herrschaftlichen Eisgrube, ein großer Garten, und ein Acker von 2 Joch. — Der Pachtnehmer beziehet die Zimmertoren, versiehet die Gäste mit hinlänglichen, gut zubereiteten, gesunden Speisen, deren Preise jedes Jahr durch die Güter-Direction mit Einverständnis des Pachtnehmers bestimmt, und durch Zeitungen veröffentlicht werden; schänket herrschaftlichen alten und neuen Wein, jedoch gegen Vergütung von 6 kr. C. M. pr. Eimer, aus; es steht ihm aber frei, sich auch mit der Herrschaft wegen Abnahme eines gewissen Quantums Weines abzufinden, und dann nach Belieben jede Sorte Wein, jedoch nicht unter dem auf dem Plaze bestimmten Preise im Wirthshause auszuschenken; Ausbruch jedoch, wie auch Liqueure steht ihm frei zu verkaufen. — Er hat ferner unentgeltliche Weide für 4 Kühe, und beziehet jährlich von der Herrschaft 30 Klafter Brennholz unentgeltlich, und falls er mehr brauchte, werden ihm 10 Klafter á 1 fl. 12 kr., das weitere aber zu 2 fl. C. M. pr. Klafter in das Wirthshaus gestellt. Auch werden ihm nach Verlangen, so weit es die Herrschaft hat, Heu, Haber, Stroh und mehrere Eswaren zu den currenten Preisen geliefert. — Die übrigen Bedingnisse, Vortheile und Obliegenheiten können in der Amtskanzlei zu Töpliz eingesehen werden. — Pachtlustige belieben sich demnach am bestimmten Ort und Tage gefälligst einzufinden. Gegeben aus der Herrschafts-Kanzlei Töpliz am 10. August 1836.

Freundliche Verlautbarungen.

3. 1085. (2)

Nr. 10553/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von

den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1837, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre verleiherungsweise in Pacht ausgethan, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernial-Curren-

de vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523, vierten Absatz, und 20. Juni 1836, Nr. 13938 verfaßten, und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwach-Untersinspector zu Krainburg zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werden abgehalten werden.

Für den ganzen politischen Bezirk	Am	Bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit zu	Ausrufspreis für			
			Wein, Weinstock und Maisch, dann Obstmost		Fleisch	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Kaf	23. August 1836 Vormittags	Kaf	5850	6	1956	50

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Gefällenwach-Unterspectoren eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 12. August 1836.

Z. 1077. (3) Nr. 2913.

R u n d m a c h u n g.

Am 29. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden die, der Filial-Kirche St. Christoph bei Laibach eigenthümlichen, unweit der Kirche liegenden Aecker, auf sechs naheinander folgende Jahre verpachtet werden, und zwar: der Acker Schribarza, von 8 Mirling Anbau; der Acker neben der Commercialstraße rechts von der Getreidharpfe, von 6 Mirling Anbau; der Acker links der Getreidharpfe, von 6 Mirling Anbau; den kleinen Acker hinter dem Friedhose, von 1 Mirling Anbau, und die Getreidharpfe. — Die Licitation wird auf den Aeckern selbst, mit Ausweisung der Gränzen, abgehalten werden. — Die Licitationsbedingnisse sind täglich in der Kanzlei des Magistrates einzusehen. — Von der Vogtobrigkeit dem Stadtmagistrate der kais. kön. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 10. August 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1069. (3) Nr. 1225.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Ebenstreit, und dessen ebenfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erin-

net: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Caspar Schink, aus Sternitz, die Klage auf Verjährungs-Erklärung der, aus der Schulobligation ddo. 23. October 1793 auf den Freisbacher Urb. Nr. 42 im Krainburger Felde, intabulirten Forderung pr. 1000 fl. D. W., sammt Nebengebühren, eingebracht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung dieser Rechtsache auf den 15. October d. J., Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus diesen k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr- und Unkosten den Herrn Augustin Quaiser in Krainburg, zu ihrem Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Hievon werden die Geklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg am 12. Juni 1836.